

Anrechnung auswärtig erbrachter Studienleistungen im B.A. Wirtschaft und Politik Ostasiens

Stand: 29.01.2013

Kriterien für die Anrechnung von auswärtig absolvierten Sprachkursen als Ersatzleistung für Sprachkurse im B.A.-Studiengang WPOA (Schwerpunkt Politik)

- Grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung auswärtiger Sprachkurse ist, dass alle anzuerkennenden Leistungen schriftlich nachgewiesen werden können, i.d.R. durch einen Schein mit ausgewiesenen Kreditpunkten, Semesterwochenstunden und Note.
- Der Sprachkurs muss i.d.R. eine Dauer von mindestens vier Wochen (20 SWS/Woche) haben.
- Das Anerkennungsverfahren:
 - Stellen Sie bei Ihrem Fachberater einen formlosen schriftlichen Antrag auf Anerkennung der auswärtig erbrachten Sprachkurse. Führen Sie darin auf, welche Leistungen Sie als Ersatz für welchen Sprachkurs anerkannt wissen möchten.
 - Der Fachberater wird zunächst die formalen Voraussetzungen für eine Anerkennung prüfen, z.B. darauf hin, ob die auswärtig erbrachten Leistungen nach Umfang und Inhalt mit den zu ersetzenden Leistungen vergleichbar sind.
 - In der Regel wird das Verfahren dann zur Feststellung der inhaltlichen Vergleichbarkeit des auswärtigen Sprachkurses an die Sektionen Sprache und Literatur Chinas oder Sprache und Literatur Japans weitergereicht. Hierzu bringen Sie bitte Unterlagen und Lehrmaterialien mit. *Ggf. ist zur Feststellung Ihres Sprachniveaus die Teilnahme an einer Klausur erforderlich.*
 - Über die ersatzweise Anerkennung auswärtiger Leistungen entscheidet auf Grundlage der formalen und inhaltlichen Prüfung die Sektion Politik Ostasiens abschließend.

Lektürekurse als Ersatzleistungen für Chinesisch V und VI

- Lektürekurse können als Ersatzleistung für die Kurse Chinesisch V bzw. Chinesisch V + VI nur nach Einzelfallprüfung anerkannt werden. In der Regel erfolgt die Anerkennung nur dann, wenn sich das Studium allein durch den Besuch eines ausstehenden Sprachkurses innerhalb oder unverschuldet über die Grenze der Regelstudienzeit hinweg um ein Semester verlängern würde.

Kriterien für die Anrechnung von auswärtig absolvierten Leistungen *als Ersatzleistung für Kurse im Fachstudium* im B.A.-Studiengang WPOA (Schwerpunkt Politik)

- Grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung auswärtiger Kurse ist, dass alle anzuerkennenden Leistungen schriftlich nachgewiesen werden können, i.d.R. durch einen Schein mit ausgewiesenen Kreditpunkten, Semesterwochenstunden und Note.
- Das Anerkennungsverfahren:
 - Stellen Sie bei Ihrem Fachberater einen formlosen schriftlichen Antrag auf Anerkennung der auswärtig absolvierten Kurse. Führen Sie darin auf, welche Leistungen Sie als Ersatz für welchen Kurs des Kurrikulums WPOA anerkannt wissen möchten.
 - Der Fachberater wird zunächst die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung prüfen, z.B. darauf hin, ob die auswärtig erbrachten Leistungen nach Umfang und Inhalt mit den zu ersetzenden Leistungen vergleichbar sind.

Kriterien für die Anrechnung von auswärtig absolvierten Kursen (inkl. Sprachkurse) *für den Wahlpflichtbereich* im B.A.-Studiengang WPOA (Schwerpunkt Politik)

- Grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung auswärtiger Kurse ist, dass alle anzuerkennenden Leistungen schriftlich nachgewiesen werden können, i.d.R. durch einen Schein mit ausgewiesenen Kreditpunkten, Semesterwochenstunden und Note.
- Das Anerkennungsverfahren:
 - Stellen Sie bei Ihrem Fachberater einen formlosen schriftlichen Antrag auf Anerkennung der auswärtig erbrachten Kurse. Führen Sie darin die auswärtig absolvierten Kurse auf.
 - Der Fachberater wird die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Form und Inhalt prüfen.